

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 16

Artikel: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunfshandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Marg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.

Inserate 20 Cts. per halbtägige Petition, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 20. Juli 1901.

Wochenspruch: Nadeln, Faden, Fingerhut
find das beste Heiratsgut.

Protokoll
der
Ordentl. Jahresversammlung
des
Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 9. Juni 1901

im Turnsaal des Realschulhauses an der Rittergasse in Basel.

(Fortsetzung.)

Soll unser Gesetzgeber nun an die Lösung herantreten, alles prüfen und das Beste behalten, so findet er im Auslande ältere und neuere Versuche, deren Ergebnis aber nicht befriedigt. Die Grundzüge der preußischen (1791), amerikanischen (seit 1791) und französischen Gesetzgebung (1798), sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich werden skizziert und die Mängel beleuchtet, welche in Zukunft vermieden werden sollen. Der Referent ist grundsätzlicher Gegner der neueren Vorschläge, welche einer baupolizeilichen Bevormundung des Bauwesens rufen; er verwirft auch die Lösung mittelst eines Exekutionsprivilegs als ungenügend. Nur ein dingliches Recht am Werke haftet trotz Veräußerung an der durch den Zuschuss des Bauhandwerkers entstandenen Sache; und ein solches wirkt über vertragliche Bande

hinaus gegen jeden Dritten, trotz Zwischenpersonen und Strohmänner. Der schweizerische Vorentwurf verstopft aber noch eine andere Lücke: er gibt den Bauhandwerkern das Recht, ältern Hypothekargläubigern, die auf Gefahr der Handwerker das Werk überlastet hatten, das Ergebnis ihres gemeinschaftlichen Verhaltens bei der Pfandverwertung abzunehmen; diese Klage gleicht dem Ei des Kolumbus. Der Referent steht grundsätzlich auf dem Boden des Entwurfs, mit den hiernach ersichtlichen Zusätzen, von denen zwei sachlich Neues enthalten, nämlich: erstens die Einführung einer einzigen Hypothek für alle Bauhandwerker, welche ihre Forderungen eintragen lassen; zweitens die Bestimmung, daß das gesetzliche Pfandrecht zwingendes Recht sein solle zum Schutz der wahren Vertragsfreiheit gegen das sogen. „Recht des Stärkern“, welches Karl Ludwig von Haller zu begründen versucht hatte. Die übrigen Abänderungsvorschläge sind lediglich redaktioneller Natur.

Herr Referent kommt zu den nachfolgenden Anträgen, welche auch vom leitenden Ausschuß und Centralvorstand gutgeheissen worden sind und nun der Delegiertenversammlung zur Annahme empfohlen werden:

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Basel, 9. Juni 1901, nach Anhörung der Referate und nach gewalteter Diskussion,

in Betrachtung:

Dass der Zweck des Vereins erheischt, bei der Ausarbeitung des schweizerischen Civilgesetzbuches die berechtigten Interessen des Gewerbestandes im allgemeinen und einzelner Gruppen im besonderen zu wahren;

dass die schweizerischen Bauhandwerker — über 100,000 Gewerbende und ca. 300,000 Ernährte — zur Sicherung ihrer Existenz eines wirklichen, gesetzlichen Schutzes dringend bedürfen; dass der Entwurf zu einem schweizer. Civilgesetzbuch in Art. 822 bis 825 das Bedürfnis eines solchen Schutzes grundsätzlich anerkennt und eine Lösung aufstellt;

dass aber das Departement in seiner Bemerkung zum Entwurf vom 15. November 1900 die Berufstreie besonders aufgefordert hat, ihre Wünsche, Anregungen oder Anträge zur Verbesserung oder Ergänzung des Entwurfs einzureichen, indem sie von einer Förderung des Werkes zu erwarten sei,

beschließt:

- Dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement wird die Aufnahme der Art. 822—825 in den Vorentwurf verdanzt.
- Der Gewerbeverein erklärt sich grundsätzlich mit der vorgesehenen Lösung einverstanden, jedoch unter Vorbehalt der nachgenannten Modifikationen.
- Der Gewerbeverein unterbreitet dem Justizdepartement nachstehende Änderungsvorschläge, mit dem höflichen Ersuchen, dieselben in Erwägung zu ziehen:

Text des Vorentwurfs.

Art. 823: Der Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfand besteht:
Für den Kaufpreis an dem verkaufen Grundstück,

Für die Forderung der Miterben und Gemeinder aus der Teilung an den Grundstücken, die der Gemeinschaft gehörten.

Für die Forderungen der Handwerker und Unternehmer, die zu Bauten oder andern Werken auf einem Grundstück Material oder Arbeit geliefert haben, an diesem Grundstücke, wobei die Forderung des Unternehmers die von diesem bezahlten Forderungen der Handwerker umfasst.

Die Eintragung muss spätestens drei Monate nach der Übertragung des Eigentums aus dem Kauf oder der Teilung oder nach der Vollendung des Werkes erfolgen.

Art. 824. Gelangen mehrere gesetzliche Grundpfänder der Handwerker und Unternehmer zur Eintragung, so haben sie, auch wenn sie verschiedenen Datums sind, unter einander den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfande.

Kommen die Forderungen bei der Pfandverwertung zu Verlust, so ist dieser aus dem Bewertungsanteil der vorgehenden Pfandgläubiger insoweit zu erheben,

als diese durch ihre Pfandrechte das Grundstück auf Gefahr der Handwerker und Unternehmer überlastet haben.

Art. 825. Eine Überlastung auf Gefahr der Handwerker und Unternehmer liegt vor:

Wenn ein Grundstück durch ein vorgehendes Grundpfand mit Rücksicht auf die aus dem Wert zu erwartende Wertsteigerung über seinen damaligen Wert belastet worden ist.

Wenn zum Zwecke der Errichtung des Werkes ein Grundpfand für ein Darlehen auf das Grundstück gelegt worden ist, das keine Verwendung für das Werk gefunden hat.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet nach Anhörung von Sachverständigen der Richter nach seinem Ermessen.

Art. 825 „Eine Überlastung auf Gefahr der Handwerker und Unternehmer liegt grundsätzlich vor:

„Wenn ein Grundstück durch ein vorgehendes Grundpfand mit Rücksicht auf die aus dem Werk zu erwartende Wertsteigerung über seinen bei Beginn des Werkes vorhandenen Wert belastet worden ist.“

„Wenn zum Zwecke der Errichtung des Werkes ein Grundpfand für ein Darlehen auf das Grundstück gelegt, aber das Geld ganz oder zum Teil nicht für das Werk verwendet worden ist.“

Herr Oberrichter Helmüller schließt sein Referat mit folgenden Ausführungen:

Der Kreditschutz der Bauhandwerker ist ein Problem, welches durch das Recht allein nicht gelöst werden kann; es hängt ebenso sehr von sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Man möge sich deshalb wohl hüten, aus den gesetzlichen Bestimmungen des Vorentwurfs, welche die Materie betreffen, ein Universalmittel machen zu wollen. Ein solches gibt es gegen Gebrechen von Völkern und Volksteilen ebenso wenig wie gegen Krankheiten des menschlichen Körpers und seiner Organe.

Ferner sollte man sich davor hüten, die gesetzliche Regelung des Instituts, das uns beschäftigt, lediglich vom Standpunkt des Bauschwundels aus zu betrachten. Diese Auseinandersetzung der Überproduktion und die derselben folgenden Krise boten lediglich den Anlaß, gewisse Mängel der Rechtsordnung recht deutlich zu erkennen, aber der Grund dieser Mängel liegt, wie nachzuweisen versucht wurde, tiefer. Die Rechtsätze, welche in Rom aus Zeiten überliefert sind, wo die Produktion auf dem Gebiete des Bauwesens belebt werden mußte, kommen nach Jahrtausenden wieder zu Ehren, um die Überproduktion zu bekämpfen. Beiden Zwecken ist die Regelung der Produktion eigen. Die Lösung des Vorentwurfs wird voraussichtlich die Folge haben, daß nur noch Häuser bauen kann, wer, sei es mit Rücksicht auf sein Vermögen, sei es mit Rücksicht auf seine Arbeitsfähigkeit, Kredit verdient. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt, wird auf das Bauen verzichten müssen. Möge es so kommen, es entspricht der gesunden Auffassung des Volkes, dem wir angehören, ebenso wie dieses den Wert eines auf solider Grundlage stehenden Gewerbestandes zu würdigen weiß.“

Beide Referate wurden mit Beifall belohnt und vom Präsidium bestens verdanzt. Die allgemeine Diskussion



wurde nicht benutzt, vermutlich hauptsächlich deshalb, weil über einzelne fragliche Punkte durch die Gründlichkeit der Referate genügender Aufschluß erteilt worden war. Die vorliegenden Anträge des Centralvorstandes sind demnach einstimmig angenommen.

Beide Referate sollen vollinhaltlich in einem Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“ erscheinen.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

† A. Müller - Kelterborn, Gipsermeister in Basel. Vor einigen Tagen rief der Tod einen tüchtigen Vertreter des Handwerkerstandes aus dem Leben. Arnold Müller war seines Berufes Gipsermeister und als solcher sehr bekannt und geschätzt, wie er auch naturgemäß im Handwerker- und Gewerbeverein saß und in diesem ein geachtetes Mitglied war. Für die berufliche Ausbildung der Jungmannschaft hatte er ein offenes Auge, was er in mehrfacher Hinsicht bewies, so in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kommission für das Gewerbemuseum (seit September 1892), als auch im Verein der Knabenarbeitschulen. Er erreichte ein Alter von 54 Jahren.

Bauwesen in Zürich. Zur Erweiterung der Maschinenstation des Elektrizitätswerkes im Letten durch Aufstellung eines Dampfturbinen-Dynamos von 1300 HP verlangt der Stadtrat einen Kredit von 200,000 Franken.

Bauwesen in Bern. Der Gemeinderat hat Herrn Spenglermeister Tschamper zum Baugewerkskontrolleur gewählt.

Bauwesen in St. Gallen. (Korr.) In der Hauptversammlung des städtischen gemeinnützigen Vereins wurde anlässlich der Berichterstattung von Seite des Präsidenten Pfarrer Brändli die Errichtung eines Volkshauses als eine notwendige Aufgabe des Vereins bezeichnet, für welches Projekt die Platzfrage mindestens so wichtig wie die finanzielle Seite erscheine. Der Bericht macht darauf aufmerksam, daß eventuell die Lösung dieser Frage mit der Angelegenheit eines Tonhallebaues in Verbindung gebracht werden könnte.

Dem Projekte der städtischen Baugenossenschaft zur Errichtung billiger Wohnungen steht die Gesellschaftsympathie gegenüber. Zur Zeit liegt diese Angelegenheit den städtischen Behörden zur Beratung ob und es ist deren Entscheid abzuwarten, bevor in Sachen weitere Schritte gethan werden können. Hierbei mag gleich bemerket werden, daß die Ortsgemeinde St. Gallen erklärt hat, von ihrem auf Stadtgebiet gelegenen Boden keinen als Baugrund der Baugenossenschaft abtreten zu können. Man ist somit auf die Außengemeinden Tablat und Straubenzell angewiesen.

Die Hauptversammlung bewilligte u. a. einen einmaligen Beitrag von 200 Fr. an die Kosten der Errichtung eines Krematoriums. Der Feuerbestattungsverein soll in der Lage sein, mit dem Bau eines solchen in Bälde beginnen zu können. An Baukapital sind total 44,000 Fr. vorhanden und an Obligationen 25,000 Fr. zur Verfügung. Die Generalversammlung des Feuerbestattungsvereins, der seine Entstehung der gemeinnützigen Gesellschaft verdankt, hat der Kommission Vollmacht gegeben, mit dem Bau des Krematoriums zu beginnen, sobald die Summe von 70,000 Franken gesammelt ist.

-- Es ist beim bekannten Brande der Burg in Bonwil draußen allgemein lebhaft bedauert worden, daß jener hochragende, malerisch wirkende und die ganze Gegend um einen eigenartigen charakteristischen Eindruck bereichernde Bau dem verheerenden Elemente zum Opfer fallen mußte. Um so lieber wird man nun vernehmen,

dass dieses trostige Gebilde in annähernd gleicher Form wieder aus den Trümmern ersteren wird. Das Turmhaus wird als solches wieder aufgebaut und erneut berufen sein, das Auge namentlich des mit der Bahn Vorbeifahrenden durch seine Individualität auf sich zu ziehen. Die Rekonstruktion soll noch dieses Jahr, im Herbst, durch Architekt Hardegger in Angriff genommen werden. Die alte Burg ist tot, es lebe die neue!

Bauwesen in Straubenzell. (Korr.) Der ansehnliche Neubau der Stickereifirma Ikle im Feldle ist im Rohbau vollendet. Im Parterre sollen Schiffsmaschinen und im ersten Stock die Näherei und andere Zweige der Ausstattung untergebracht werden. Das neue Gebäude befindet sich unmittelbar neben den beiden älteren Stickereigebäuden, in welchen bereits auch Schnellläufermaschinen und andere Stickmaschinen im Betriebe waren.

— Dieser Lage sind die Bissiere für ein Feuerwehrdepot der Gemeinde Straubenzell im Feldle aufgestellt worden. Das Gebäude soll auch eine Landjägerwohnung und Arrestlokale enthalten.

Von den Bauunternehmern Andreas Osterwalder und Anton Stärkle wurden in letzter Zeit verschiedene neue Wohnhäuser erstellt, andere sind im Bau begriffen. Da die Nachfrage nach neuen Wohnungen im Lachen-Bonwil-Quartier anhaltend eine rege ist, finden die Wohnungen stets rasch Abnehmer.

Auf der Westseite des Feldlefriedhofs, dessen Areal sich bekanntlich auch auf Straubenzeller Gebiet befindet, sind schon seit längerer Zeit die Bissiere für das städtische Krematorium aufgestellt. Die Gegner der Leichenverbrennung, deren es im herwärtigen Kanton recht viele gibt, werden sich ohne Zweifel alle Mühe geben, den Bau so lange wie nur möglich hintanzuhalten. A.

Kantonsspital Schaffhausen. In der Volksabstimmung ist Ankauf des städtischen Krankenhauses durch den Staat beschlossen. Die Anstalt soll nach der regierungsrätslichen Vorlage mit einem Kostenaufwande von Fr. 660,000 zum Kantonsspital umgebaut werden.

Die katholische Kirchgemeinde Romanshorn hat am 7. ds. beschlossen, im sogenannten alten Garten für Fr. 42,000 einen Bauplatz für eine neue katholische Kirche anzukaufen.

Am Sohlstollen des Albula-tunnels wurde auch im Juni auf der Nordseite nicht gearbeitet; das Gewölbe ist nunmehr bis zum Tasannaschiefer in einer Gesamtlänge von 1215 m erstellt, während die Widerlager noch auf 46 m Länge zu erstellen sind; im Laufe dieses Monats wird der Sohlstollen auch auf der Nordseite wieder in Angriff genommen werden. Auf der Südseite weist der Sohlstollen einen Monatsfortschritt von 95 m und eine Gesamtlänge von 1263 m auf. Der verhältnismäßig geringe Fortschritt ist auf die Trübung des Beverins, der zum Betrieb der Motoren dienenden Wasser des Bevererthales, infolge von Hochwasser und die dadurch bedingten Reinigungsarbeiten an Pumpen und Bohrmaschinen zurückzuführen. Der fertige Tunnel erfuhr auf der Nordseite einen Monatsfortschritt von 70 m, auf der Südseite von 80 m. Die Arbeiterzahl im Tunnel betrug auf der Nordseite 275, auf der Südseite 269, außerhalb des Tunnels 120 resp. 81. Der Wasserzufluss auf der Nordseite beträgt immer noch 240 Sekundenliter, auf der Südseite 30 Sekundenliter.

Bauwesen in Rheinfelden. Die östlich der Stadt zu erbauende Fabrik der Mülhäuser Firma Bertrand & Co. wird von den Basler Firmen Preiswerk und Baugeschäft Linder erstellt. Nach den Fundamentierungs- und Maurerarbeiten zu schließen, dürfte die Fabrik sehr geräumig werden und einer großen Zahl von Arbeitern genügen.